

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 M., durch die Post  
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreispaltene  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 87.

Freitag, den 30. Oktober

1891.

### Bekanntmachung,

die Sonntagsarbeit in den Rauchwarenfärbereien betreffend.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern zu Dresden auf Grund eines Gutachtens der technischen Deputation beschlossen hat, allen gewerblichen Anlagen der obenbezeichneten Art neben den für die Rauchwarenfabrikation bereits gestatteten Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit — s. Verordnungsblatt der königlichen Kreisauptmannschaft Dresden vom Jahre 1880 Seite 8 — der Vornahme auch des Pelfsärbens während des Sonntags in drei Frühstunden vor dem Beginne des Hauptgottesdienstes, unter Ertheilung weiterer Dispensation von der Vorschriften in § 4 des Gesetzes vom 10. September 1870, jedoch mit Ausnahme der hohen Fest- und Feiertage, bis auf Weiteres und vorbehaltlich des Widerrufes zu gestatten, wird Solches den Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes zur Nachachtung eröffnet.

Meissen, am 12. October 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindeglieder, welche das hiesige Bürgerrecht noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage sub C unter 2 hierzu verpflichtet sind, wollen sich behufs Erlangung desselben nunmehr sofort und bis spätestens den 4. November dieses Jahres bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Mark in der hiesigen Rathsexpedition anmelden.

Wilsdruff, am 28. October 1891.

Der Stadtgemeinderath.  
Ficker, Brgmstr.

Nach § 17 der revidirten Städteordnung sind

- zum Erwerbe des Bürgerrechtes **berechtigt** alle Gemeindeglieder, welche
  - die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
  - das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
  - öffentliche Armenunterstützungen weder beziehen, noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
  - unbescholten sind,
  - eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
  - auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtet haben,
  - entweder
    - im Gemeindebezirke ansässig sind, oder
    - dieselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben, oder
    - in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren;
- zum Erwerbe des Bürgerrechtes **verpflichtet** alle zur Bürgerrechtsvererbung berechnete Gemeindeglieder, welche
  - männlichen Geschlechtes sind,
  - seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
  - mindestens 9 Mark an direkten Staats-Steuern jährlich entrichten.

### Auction.

Dienstag, den 5. November, Vormittags 10 Uhr, gelangen im königlichen Amtsgerichte hieselbst 1 Kleider- und 1 Küchenschrank, 1 Kommode, 1 Sopha und andere Gegenstände gegen sofortige Baartzahlung zur Versteigerung.  
Wilsdruff, den 28. October 1891.

Busch, Ger. - Vollz.

### Tagegeschichte.

Berlin, 27. October. Der „Reichs- und Staatsanz.“ bringt an der Spitze seiner heutigen Nummer folgenden kaiserlichen Erlaß an das Staatsministerium: Die klagenswerthen Erscheinungen, welche das Strafverfahren gegen die Eheleute Heinze hat zu Tage treten lassen, demüthigen Mein landeswiderliches Herz fortgesetzt. Obwohl ich dem Justizminister Meine Auffassung bereits im Allgemeinen kundgegeben habe und obwohl Mir bekannt ist, daß Seitens der nachstehenden Minister des Innern und der Justiz vorbereitende Schritte zur Beseitigung der aufgedeckten Schäden eingeleitet sind, so drängt es Mich doch, auch die Aufmerksamkeit Meines Staatsministeriums auf diese für das Wohl des ganzen Landes so bedeutungsvolle Angelegenheit hinzuwenden und Dasselbe zu veranlassen, Mir auf Grund von den Resorministeren gepflogenen Verhandlungen thunlichst bald bestimmte Vorschläge zu machen. Wenn ich dabei auf diejenigen Gesichtspunkte hinweise, welche Mir für die Beurtheilung der hervorgetretenen Mifsstände und der zu ihrer Abwehr zu ergreifenden Maßnahmen besonders wichtig erscheinen, so halte Ich Mich dazu umsomehr verbunden, als das Recht in Meinem Namen gesprochen wird und Ich von dem Bewußtsein der Pflichten, welche Mir als oberstem Hüter des Rechts und der Ordnung obliegen, voll durchdrungen bin. Der Heinze'sche Prozeß hat in erschreckender Weise dargelegt, daß das Juhälterthum neben einer ausgedehnten Prostitution in den großen Städten, insbesondere in Berlin, sich zu einer gemeinen Gefahr für Staat und Gesellschaft entwickelt hat. Behufs energischer Bekämpfung dieses Unwesens wird in erster Linie in Frage kommen, inwieweit schon auf Grund der bestehenden Gesetze mit Nachdruck gegen die Juhälter eingeschritten werden kann. Diese Aufgabe fällt der Polizei und der Strafgesetzpflege zu. Es wird der Polizei ein kräftiges und unter Umständen rücksichtsloses Vorgehen gegen die Ausschreitungen jener verworrenen Menschenklasse zur Pflicht zu machen, zugleich aber werden die Exekutivbeamten darüber zu vergewissern sein, daß sie bei thätigstem Vorgehen nicht nur Meine Anerkennung, sondern auch meinen Schutz finden werden. Was die Anwendung der bestehenden Strafgesetze anlangt, so wird darauf hinzuwirken sein, daß die Gerichte bei ihrem Urtheil sich nicht von einer falschen Humanität leiten lassen und demgemäß auch bei ersten Fällen auf ein

möglichst hohes Strafmaß erkennen. Im Anschluß hieran wird zu erörtern sein, ob und in welcher Weise es etwa einer Aenderung oder Ergänzung des bestehenden Strafrechtes bedarf. Auch das Strafverfahren wird einer näheren Prüfung zu unterziehen und werden dabei Maßregeln zu erwägen sein, welche es verhindern, daß Vertheidiger, uneingedenk ihrer Pflicht, zur Ermittlung der Wahrheit beizutragen, es zu ihrer Aufgabe machen, dem Urrecht selbst durch irwile Mittel zum Siege zu verhelfen. Nicht minder ist Vorsorge zu treffen, daß die Würde des Gerichtshofes sowohl der Vertheidigung wie den Angeklagten und dem Publikum gegenüber unter allen Umständen gewahrt bleibe. Endlich erscheint es geboten, daß in Fällen, in welchen die schwersten sittlichen Schäden den Gegenstand der Verhandlung bilden, die Oeffentlichkeit des Verfahrens ausgeschlossen werde. Gegenüber den betrübenden Erscheinungen des Heinze'schen Prozeßes ist es Mir eine erfreuliche Wahrnehmung, daß die großen Gefahren und Mifsstände, welche der Prozeß bloßgelegt hat, von allen Schichten der Bevölkerung in ihrer vollen Tragweite erkannt sind und daß die öffentliche Meinung einmüthig die Nothwendigkeit wirksamer Abwehr hervorhebt. Dies läßt Mich hoffen, daß den von Meiner Regierung zu treffenden Maßnahmen diejenige Unterstützung innerhalb der gesitteten Kreise Meines Volkes nicht fehlen wird, ohne welche eine durchgreifende Abhilfe nicht erwartet werden darf.

Neues Palais Poissdam, den 22. October 1891.

An das Staatsministerium. Wilhelm K.

Aus dem häuslichen Leben des Kaisers verdient ein kleiner Zug wohl Mittheilung: Da der Kaiserin der Bollbart des Kaisers nicht besonders gefallen zu haben scheint, so hat sich der Kaiser denselben abnehmen lassen und seiner Gemahlin damit eine — Geburtstags-Ueberraschung bereitet.

Es mehren sich die Anzeichen dafür, daß die Regierung der Frage der zweijährigen Dienstzeit für die Infanterie näher zu treten beabsichtigt. Ueber die vielerwähnten Versuche hinaus finden Beratungen über ein systematisches Vorgehen nach verschiedenen Richtungen statt, um festzustellen, wie weit die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ohne Beeinträchtigung der für die Ausbildung der Mannschaften erforderlichen Tüchtigkeit durchführbar ist. Es verlautet, daß in der letzten Zeit die Zahl militärischer Autoritäten, welche für die Möglichkeit der

Durchführung eingetreten sind, um mehrere gewichtige Namen inaktiver und aktiver Militärs sich vermehrt hat. Mit Bestimmtheit ist zu erwarten, daß dem Reichstage über den Stand der Frage eine Erklärung zugehen wird.

Nachrichten über Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche den Hausirhandel betreffen, sind seit längerer Zeit in Umlauf. Wie jetzt verlautet, sollen die beabsichtigten Aenderungen sich in der Richtung ergeben, daß die Ausübung des Hausirhandels in einzelnen Verwaltungsbezirken von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht und zugleich der Kreis der Gegenstände und gewerblichen Erzeugnisse erweitert wird, welche vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossen bleiben sollen. Vor Allem soll das Hausiren für Abzahlungsgeschäfte verboten werden, soweit sich dieselben mit dem Vertrieb von Fußwaren, Kurusgegenständen, Möbeln u. dgl. befassen. Bekanntlich ist auch der Betrieb der Abzahlungsgeschäfte Gegenstand amtlicher Ermittlungen gewesen. Es muß indessen doch fraglich erscheinen, ob Erweiterungen der diskretionären Befugnisse der Verwaltungsbehörden wie die oben angedeuteten auf Zustimmung im Reichstage zu rechnen hätten.

Ueber die „geheimen Fonds“ wird in einem Theile der Presse, namentlich in der sozialdemokratischen, neuerdings viel Ärm geschlagen, offenbar in der Absicht, eine sehr einfache Frage von vornherein zu verwirren. Bekanntlich ist im letzten Frühjahr von den verschiedensten Seiten eine Aenderung der Verwaltung des Welfenfonds gefordert worden. Da der Welfenfonds, d. h. die aus dem Vermögen des verstorbenen Königs Georg von Hannover sequestrierten 16 Millionen Thaler, an die Erben des letzteren aus politischen Gründen noch immer nicht ausgeliefert werden kann, da andererseits ebenso gegen eine Vereinnahmung des Fonds zum preussischen Staatsvermögen die bisherigen Gründe auch jetzt noch sprechen, und da endlich keine Veranlassung vorliegt, die jährlichen Einkünfte des Fonds fertan zum Kapital zu schlagen, so kann es sich bei der angeregten Veränderung nur darum handeln, die Verwendung dieser Einkünfte zu bestimmten Zwecken gesetzlich zu regeln und unter parlamentarische Kontrolle zu stellen. Nun ist aber notorisch, daß aus den Einkünften des Welfenfonds eine beträchtliche Summe für geheime Ausgaben des Reichs verwendet worden ist. Diese Ausgaben erklärt die Regierung für unvermeidlich, und da der preussischen Gesetzgebung nicht zugemuthet werden